

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Wegeleben (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

(Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Wegeleben in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines, Gegenstand und Höhe der Gebühren

Die Stadt Wegeleben erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung des Friedhofes sowie dessen Einrichtungen und für ihre Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens kommunale Abgaben als Gebühren. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifstellen in der Anlage über den Gebührentarif, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist,

1. derjenige, der willentlich Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt,
2. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung auf künftige Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und der Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung.

In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistungen.

(2) Die einzelnen Leistungen des Friedhofsträgers werden regelmäßig durch jeweils einmal zu zahlende Gebühren abgegolten.

(3) Zu den gebührenpflichtigen Leistungen gehören unter anderem

- die Nutzung der Trauerhalle,
- die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte
- die Verlängerung des Nutzungsrechtes,
- Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen
- Verwaltungsgebühren für Zuschläge für Trauerfeiern an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

(4) Die in der Anlage über den Gebührentarif benannten, im Einzelfall zu erhebenden Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

(5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 4

Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder von dessen Einrichtungen vor Erbringung der Leistung zurückgenommen, werden Gebühren in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Rücknahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.

§ 5

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Personenbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung, einschließlich der Anlage über die Gebührentarife zu § 1, tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 08.04.2002, die Friedhofsgebührensatzung vom 08.04.2002 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.12.2008, die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 15.12.2008, die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 17.02.2010, die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 29.10.2012 und die Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Wegeleben, 06.07.2016



Hans-Jürgen Zimmer
Bürgermeister



**Anlage über den Gebührentarif zur Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhofs der
Stadt Wegeleben (Friedhofsgebührensatzung)
vom 28.06.2016**

	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Grabnutzungsgebühren	
	Erdwahlgrab (30 Jahre Liegezeit)	877,80 Euro
1.2	Erdreihengrab (20 Jahre Liegezeit)	585,20 Euro
1.3	Urnenwahlgrab (30 Jahre Liegezeit)	624,96 Euro
1.4	Urnenreihengrab (20 Jahre Liegezeit)	416,64 Euro
1.5	Urnengrab mit Platteneinfassung (30 Jahre Liegezeit)	1.138,60 Euro
1.6	Urnengemeinschaftsgrab	1.656,08 Euro
1.7	Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle	50,00 Euro
2.	Verwaltungsgebühren (gemäß Tarif der Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde Vorharz)	
2.1	Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	3,00 bis 60,00 Euro
2.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes	3,00 bis 60,00 Euro
2.3	Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen	3,00 bis 60,00 Euro
2.4	Zuschläge für Trauerfeiern an Samstagen	3,00 bis 60,00 Euro
2.5	Zuschläge Mi. Trauerfeiern an Sonntagen und ges. Feiertagen	3,00 bis 60,00 Euro
2.6	Gebühr für die Genehmigung einer Einebnung	3,00 bis 60,00 Euro
3.	Gebühr für eine Einebnung (grundsätzlich Erledigung durch Angehörige) Gebühr in Höhe des Stundensatzes für Arbeiter, zzgl. 80,- Euro Entsorgungskosten	- nach Aufwand -